



Gestützt auf §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16.02.1992 beschliesst die Gemeindeversammlung:

### Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

### 1. Einleitung

#### 1. Geltungsbereich und Zweck § 1 GG

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
- den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
  - die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
  - die Organisation
  - den Finanzhaushalt
  - das Beschwerderecht

#### 2. Bestand Art. 45 KV

- § 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wolfwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

#### 3. Aufgaben Art. 45 KV

- § 3 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

### 2. Gemeindeangehörige

#### 1. Melde- und Hinterlegungspflicht § 3 GG

- § 4 <sup>1</sup> Wer in der Einwohnergemeinde Wolfwil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- <sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt abgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- <sup>3</sup> Schweizer haben eine Kanzleigebühr für die Anmeldung zu entrichten, Ausländer die Gebühr für den Ausländerausweis.

#### 2. Datenschutz GG, Stand 1.6.2005

- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 <sup>1)</sup>

### 3. Organisation der Gemeinde

#### 1. Organe § 17 GG

- #### 3.1. Allgemeine Organisation
- § 7 Organe der Gemeinde sind:
- die Gemeindeversammlung
  - die Behörden:
    - der Gemeinderat
    - die Kommissionen
  - die Beamten

<sup>1)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

<b>2. Geschäftsverkehr</b> § 18 GG	§ 8	<p><sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorzuberaten. Anträge sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.</p>
<b>3. Einberufung</b> 1. Gemeindeversammlung § 21 GG	§ 9	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.</p>
2. Behörden § 24 GG	§ 10	<p><sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>
<b>4. Beschlussfähigkeit</b> § 26 GG	§ 11	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
<b>5. Protokollführung und Genehmigung</b> §§ 28 ff GG	§ 12	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.
<b>6. Öffentlichkeit der Verhandlungen</b> § 31 GG	§ 13	<p><sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.</p> <p><sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</p>
<b>7. Wahlen und Abstimmungen</b> §§ 33 ff GG	§ 14	<p><sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
<b>8. Archiv</b> § 41 GG	§ 15	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Vorschriften des Departementes fachgerecht zu archivieren.
<b>3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation</b>		
<b>1. Politische Rechte</b> 1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung §§ 42 ff GG	§ 16	<p><sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <p>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</p> <p>b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</p>

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- <sup>2</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
2. Petition  
Art. 26 KV § 17 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.
3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten / § 49 GG § 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
4. Obligatorische Urnenabstimmung  
§§ 50 ff GG § 19 <sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- <sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung § 20 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.
6. Urnenwahlen  
§ 54 GG § 21 <sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder folgender Kommissionen:
- <sup>2)</sup>
  - Finanz- und Personalkommission (5 Mitglieder)
  - Kulturkommission (5 Mitglieder)
  - ÖBA-Kommission (5 Mitglieder)
  - Planungs-, Bau- und Werkkommission (5 Mitglieder)
  - Fachkommission Schule (5 Mitglieder)
  - Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)
  - Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission (5 Mitglieder)
  - Wasserkommission (5 Mitglieder)
- c) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident
- d) <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Für die unter a, b und c aufgelisteten Behörden, Kommissionen und Beamten ist die Wahlgesetzgebung massgebend. Demnach muss die Urnenwahl nur dann durchgeführt werden, wenn mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist stille Wahl zustande gekommen.
2. Gemeindeversammlung § 22 <sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung

<sup>1)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

<sup>2)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2013

beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

<sup>2</sup> Sie beschliesst über Nachtragskredite ab Fr. 30'000.--.

- |   |      |  |
|---|------|--|
| 2. Verfahren<br>§§ 58 ff GG                 | § 23 | Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  |
| <b>3. Gemeinderat</b><br>1. Zusammensetzung | § 24 | <sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.<br><sup>2</sup> Jedem einzelnen Gemeinderat werden Sachgebiete zugewiesen (Resortsystem). Es sind dies die folgenden Sachgebiete/Ressorts: Präsidiales, Finanzen, Planung und Bau, öffentliche Bauten und Anlagen, Umwelt, Information und Kultur, Bildung, Oeffentliche Sicherheit, Soziales und Gesundheit.<br><sup>3</sup> Die Zuteilung der Sachgebiete/Ressorts erfolgt durch den Gemeinderat.   |
| 2. Befugnisse<br>§ 70 GG                    | § 25 | <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.<br><sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in andern rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.<br><sup>3</sup> Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a - h.<br><sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:<br>a) Nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000. -- und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 10'000. --;<br>b) Nachtragskredite bis zu Fr. 30'000. --. |

#### **4. Kommissionen**

- |   |      |   |
|---|------|---|
| <b>1. Art und Zahl</b><br>§§ 99 ff GG                                 | § 26 | <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:<br><br>1. Beamte:<br>- Friedensrichter<br>- Inventurbeamter<br><br>2. folgende Kommissionen:<br>- Fachkommission Feuerwehr (5 Mitglieder)<br>- Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder)<br><br>3. Entscheidungsträger für die Regionale Führungsorganisation (RFO):<br>Gemeindepräsident, Ressortchef Öffentliche Sicherheit und Ressortchef Finanzen<br><br>4. Mitglieder der verschiedenen Zweckverbände<br><br><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest. |
| <b>2. Befugnisse der Kommissionen</b><br>1. Allgemein<br>§§ 101 ff GG | § 27 | Sämtliche im Voranschlag enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial, usw.), welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 15'000.-- übersteigt.  |

2. Externes Rechnungsprüfungsorgan (Kontrollstelle)	§ 28	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kontrollstelle richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  <sup>2</sup> Die Kontrollstelle überwacht die ordnungsgemässe Buchführung und die Jahresrechnung. Sie stellt einen Prüfbericht zuhanden des Gemeinderates.
3. Wahlbüro	§ 29	<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gemeindegesetz.  <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
4. Finanz- und Personalkommission	§ 30	Die Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft.
5. Planungs-, Bau- und Werkkommission	§ 31	<sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, dem Baureglement sowie den einschlägigen Gemeindereglementen.  <sup>2</sup> Sie ist Fachstelle für die Feuerungskontrolle.  <sup>3</sup> Sie ist ferner zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strassenräumung der Gemeindestrassen;</li> <li>b) Unterhalt des Kanalisationsnetzes</li> <li>c) Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen, Plätze und Anlagen (inkl. Schneeräumung) und den Unterhalt der Einrichtungen und Fahrzeuge der Gemeinde.</li> </ul>
6. Fachkommission Feuerwehr	§ 32	<sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und nach dem Feuerwehrreglement.
7. Fachkommission Schule???	§ 33	<sup>1</sup> Die Aufgaben im Schulbereich richten sich nach dem Schulleitungsreglement. <sup>2</sup> <sup>1)</sup>
8. Kulturkommission	§ 34	<sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach dem Gemeindereglement.
9. Gesundheitskommission	§ 35	Von Gesetzes wegen per 1.1.1996 aufgehoben.
10. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	§ 36	<sup>1</sup> Die Kommission bildet die Kontaktstelle zur Sozialregion Gäu.  <sup>2</sup> Sie ist zuständig für das Asylwesen.
11. Werkkommission	§ 37	Die Aufgaben werden gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Juni 2000 und Ressortreglement durch die Planungs-, Bau- und Werkkommission resp. ÖBA-Kommission wahrgenommen.
12. Wasserkommission	§ 38	<sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach dem Gemeindereglement.
13. Umweltschutzkommission	§ 39	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.  <sup>2</sup> Der Umweltschutzkommission obliegt die gesamte Entsorgung und übt die Aufsicht über die Kehrriechtabfuhr aus.

---

<sup>1)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

14. Planungskommission	§ 40	Die Aufgaben werden gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. Juni 2000 und Ressortreglement durch die Planungs-, Bau- und Werkkommission wahrgenommen.
15. ÖBA-Kommission	§ 41	<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich umfasst die Betreuung und den Unterhalt der öffentlichen Bauten und Anlagen und das Bestattungswesen.
<b>3. Zeichnungsberechtigung in den Kommissionen</b>	§ 41 <sup>bis</sup>	<p><sup>1</sup> Verbindliche Schriftstücke der Kommissionen (wie Korrespondenzen, Entscheide, Anträge, Protokolle, etc.) sind vom jeweiligen Präsidenten und Aktuar (Sekretär) kollektiv zu zweien zu unterzeichnen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Aktuar (Sekretär) nicht Kommissionsmitglied ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. Aktuars (Sekretärs) unterzeichnet der Vizepräsident bzw. die Stellvertretung des Aktuars (Sekretärs).</p>
<b><u>5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte</u></b>		
<b>1. Dienstverhältnis</b> § 120 GG	§ 42	<p><sup>1</sup> Beamte:</p> <p>a) Gemeindepräsident  b) Gemeinde-Vizepräsident  c) <sup>1)</sup>  d) <sup>1)</sup>  e<sup>bis</sup>) Inventurbeamter  g) Friedensrichter  h) <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Angestellte sind:</p> <p>a) Gemeindeschreiber  b) Finanzverwalter  c) fest angestellte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung  d) Schulleiter  e) fest angestellte Mitarbeiter des Werkhofes  f) fest angestellte Abwarte</p> <p><sup>3</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</p> <p><sup>4</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und dem jeweiligen Pflichtenheft werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p>
<b>2. Gemeindepräsident</b> § 126 GG	§ 43	<p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>2</sup> Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- für das einzelne Geschäft und zur Bewilligung von Ehrengaben bis zum Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall.</p> <p><sup>3</sup> Er vertritt den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin.</p>
<b>2. bis Gemeindevizepräsident</b>	§ 43 <sup>bis</sup>	Der Gemeindevizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Aufgaben.
<b>3. Gemeindeschreiber</b> § 131 GG	§ 44	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem</p>

<sup>1)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

Pflichtenheft.

- 4. Finanzverwalter**  
§ 132 GG
- § 45
- <sup>1</sup> Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
  - <sup>2</sup> Er versieht folgende Funktionen:
    - a) Stellvertretung des Gemeindeschreibers
    - a<sup>bis</sup>)<sup>1)</sup>
    - a<sup>ter</sup>) Vollzug von Bussen des Friedensrichters
    - b) Weitere Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Pflichtenheft.

- 6.<sup>bis</sup> Inventurbeamter**
- § 46<sup>bis</sup>
- Die Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung, insbesondere nach dem kantonalen Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 7. Friedensrichter**
- § 48
- Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gerichtsorganisation.

## **6. Finanzhaushalt**

- 1. Finanzplan**  
§ 138 GG
- § 49
- Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt diesen anlässlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

- 2. Voranschlag**  
§§ 139 ff GG
- § 50
- <sup>1</sup> Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

- 3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**  
§ 142 GG
- § 51
- Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **6a. Gemeindeunternehmen**

- § 51<sup>bis</sup>
- Gemeindeunternehmen wird neu hinzugefügt:  
Die Gemeinde kann neue und bisherige selbsterfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies:  
1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Nahwärmeverbund Wolfwil.

## **7. Beschwerderecht**

- §§ 197 ff GG
- § 52
- <sup>1</sup> Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten, einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
  - <sup>2</sup> Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
  - <sup>3</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
  - <sup>4</sup> Will ein Stimmberechtigter, der Gemeinderat gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung oder Urnenabstim-

<sup>1)</sup> aufgehoben gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. April 2009

mungen folgenden Tag.

<sup>5</sup> Absatz 4 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

<sup>6</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **8. Schlussbestimmungen**

- |                                       |      |   |
|---------------------------------------|------|---|
| <b>1. Aufhebung bisherigen Rechts</b> | § 53 | Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 26.11.1950 mit all ihren Änderungen und alle in dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.  |
| <b>2. Inkrafttreten</b>               | § 54 | <p><sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1.1.1994 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der § 21 tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 1997/2001 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Die Änderungen, welche von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2005 genehmigt worden sind, treten per 1. August 2005 in Kraft.</p> <p><sup>4</sup> Die Änderungen, welche von der Gemeindeversammlung am 30. April 2009 genehmigt worden sind, treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.</p> |

Reglementsänderungen genehmigt durch

- den Gemeinderat am 18. Dezember 2001, 18. November 2003, 10. Mai 2005 und am 16. Februar 2009 (rev. 16./30. März 2009), 14. Februar 2011 und 28. März 2011, 12. November 2012
- die Gemeindeversammlungen am 9. November 1993, 30. Juni 2000, 22. Januar 2002, 12. Dezember 2002, 10. Dezember 2003, 23. Juni 2005, am 30. April 2009, 18. April 2011 (a.o. GV), 16. Juni 2011, 13. Juni 2013

**Der Vize-Gemeindepräsident: Renato Kissling**      **Die Gemeindeschreiberin: Evelin Wirz**

- den Regierungsrat am 31. Januar 1994 (RRB Nr. 313).
- das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit mit Verfügungen vom 30. März 2001, 8. April 2002, 24. Februar 2003, 21. Januar 2004, 10. Januar 2005 und 25. Januar 2006
- das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, mit Verfügungen vom 28. Mai 2009, 9. Mai 2011